

Bericht des Aufsichtsrats der Stern Immobilien AG

Die Geschäftstätigkeit der Stern Immobilien Gruppe verlief im Geschäftsjahr 2022 erwartungsgemäß.

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Er hat den Vorstand regelmäßig beraten, überwacht und war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der strategischen Maßnahmen sowie über wesentliche Geschäftsvorgänge und -vorhaben informiert. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen wurden dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen erläutert. Alle zustimmungspflichtigen Maßnahmen und die strategische Ausrichtung des Unternehmens wurden eingehend beraten. Soweit nach Gesetz oder Satzung erforderlich, hat der Aufsichtsrat nach gründlicher Prüfung und Beratung sein Votum abgegeben.

Der Aufsichtsrat hat sich über die aktuelle wirtschaftliche und strategische Lage der Gesellschaft, den Geschäftsverlauf bei den Projekten, die Risikoentwicklung und das aktive Risikomanagement sowie über neue Projekte unterrichten lassen. Die einzelnen Themen hat er, auch im Rahmen von Einzelgesprächen mit den Mitgliedern des Vorstands, intensiv hinterfragt und diskutiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wurde auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch den Vorstand über wichtige Geschäftsvorfälle und anstehende Entscheidungen informiert und stand in ständiger Verbindung mit dem Vorstand. Im Rahmen der Projektierungstätigkeit war der Aufsichtsratsvorsitzende umfassend eingebunden und nahm an Terminen mit finanzierenden Banken, Architekten, Gutachtern und anderen beauftragten Dienstleistern teil. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen regelmäßig über den Geschäftsverlauf und einzelne Projekte informiert.

Der Vorstand der Stern Immobilien AG stellt gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen gesonderten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen auf (Abhängigkeitsbericht). Bei jedem der im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Rechtsgeschäfte und bei allen Maßnahmen, die getroffen oder unterlassen werden, hat die Stern Immobilien AG nach den Umständen, die bei Vornahme des Rechtsgeschäftes bekannt waren, eine angemessene Gegenleistung

erhalten bzw. wurde durch die getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen nicht benachteiligt.
Die Schlusserklärung im Bericht lautet wie folgt:

„Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die getroffen oder unterlassen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten bzw. wurde durch die getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen nicht benachteiligt.“

Der Aufsichtsrat erklärt nach eigener Prüfung, dass Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts nicht zu erheben sind.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft hat allen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgelegen und wurde vom Aufsichtsrat geprüft. Der Aufsichtsrat hat das Ergebnis des Jahresabschlusses in seiner Sitzung am 08.08.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung hat der Aufsichtsrat keine Einwände gegen den Jahresabschluss und hat damit den Jahresabschluss gebilligt. Dieser ist damit festgestellt. Ein Ergebnisverwendungsvorschlag ist laut dem Vorschlag des Vorstands vom 08.08.2023 entbehrlich, da der Jahresabschluss einen Bilanzverlust ausweist. Dieser Meinung hat sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 08.08.2023 angeschlossen.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für seinen Einsatz im Berichtsjahr.

Grünwald, 08.08.2023



Hans Kilger

Vorsitzender des Aufsichtsrats